



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 19/2021

1. April 2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).



01.04.2021

## **Allgemeinverfügung**

gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung.

### **Präambel**

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem Wert von über 180 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die Virus-Mutanten deutlich die Mehrzahl der Infektionen ausmachen. Damit ist festzustellen, dass der Inzidenzwert signifikant und nachhaltig über 100 liegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Wuppertal eine Allgemeinverfügung unter dem 27.03.2021 veröffentlicht (Stadtbote Nr. 16/2021, Seite 5 ff.; eine zwischenzeitlich geltende Allgemeinverfügung [Stadtbote Nr. 18/2021] vom 31.03.2021 wird wieder außer Kraft gesetzt), die gegenüber der CoronaSchVO Verschärfungen vorsieht. Um den betroffenen Bürgern und Familien trotzdem ein Zusammenkommen zum Osterfest im engen Familienkreise zu ermöglichen, setzt die Stadt diejenigen Regelungen aus ihrer Allgemeinverfügung aus, die solchen privaten Zusammenkünften aus Anlass des Osterfestes entgegenstehen würden.



Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

### I. Maßnahmen

1. Die Regelungen zu Ziffer 1 (Kontaktbeschränkungen) 1. Absatz aus der Allgemeinverfügung vom 27.03.2021 veröffentlicht im (Stadtbote Nr. 16/2021, Seite 5 ff.) wird in die Zeit vom 01.04.2021 bis zum 05.04.2021 ausgesetzt, d.h. gilt nicht. Die Absätze 2 und 3 (Standesamtliche Trauungen, Beerdigungen) gelten unverändert fort.
2. Die Regelung zu Ziffer 2 (Zusammentreffen im privaten Bereich) aus der Allgemeinverfügung vom 27.03.2021 veröffentlicht im (Stadtbote Nr. 16/2021, Seite 5 ff.) wird für die Zeit vom 01.04.2021 bis zum 05.04.2021 geändert, d.h. gilt in der folgenden Fassung:

#### 2. Zusammenkünfte im privaten Raum

*Private Zusammenkünfte im privaten Raum (in der Wohnung, Garten, etc.) sind auf Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen zu beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.*

Es wird dringend empfohlen, auch bei Zusammenkünften zu Ostern im privaten Bereich Testungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### 3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 05.04.2021. Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 tritt außer Kraft.



## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

<p>Wie?</p>	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li> <li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>- Angaben zum Ziel der Klage</li> <li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li> </ul>



Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

**Hinweis:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO